

**Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Postfach 810 140
81901 München**

Betreff: Öffentlichkeitsbeteiligung an dem grenzüberschreitenden Vorverfahren (Scoping) zum Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Neubau Paks in der Ungarischen Republik - Standort Paks - Geplanter Neubau von Reaktorblöcken

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum geplanten Ausbau Ihres Atomkraftwerkes Paks in Ungarn wie er auf der Website des Bayerischen Umweltministeriums zu finden ist (Anlage 1) beziehe ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist zu sagen, die Aarhus Konvention ist geltendes internationales und europäisches Recht und es wäre schön, wenn Deutschland das endlich begreifen würde, und alle 81 Millionen Einwohner in diese grenzübergreifenden Verfahren einbeziehen würde. Deutschland verstößt gegen geltendes Internationales und europäisches Recht mit dem UVP Gesetz § 9. Die EU sollte das überprüfen und ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

In formaler Hinsicht fordere ich bereits jetzt, im Falle der Fortsetzung des UVP Verfahrens, die Durchführung einer öffentlichen Anhörung in meinem Heimatland nach Aarhus Konvention 3(9), der Espoo Konvention 2(6) und der UVP Direktive 85/337/EC, art. 7(5). (Anlage 2)

Weiter fordere ich beide Staaten, Deutschland und Ungarn, auf, den gesetzlich bindenden Regeln der Bürgerbeteiligung in der Aarhus Konvention, der Espoo Konvention und der EU Direktive zu folgen und zusätzlich im gesamten Verfahren den „best practice“ Vorschlägen des UN Aarhus Komitees zu folgen. Diese sind zu finden auf der Website der UNECE Aarhus Konvention und zu erfragen bei ANCCLI, der EU Kommission oder im UN Aarhus Sekretariat in Genf. Damit meinen Äußerungen etwas mehr Glauben geschenkt wird gesondert angefügt der Brief **Nuclear Transparency Watch MEPs call (December 4th 2013)**. (Anlage 3) Dieser Brief wurde von verschiedenen Abgeordneten des Europaparlaments gezeichnet.

Der Nachweis einer sicheren Endlagerung ist vor Baubeginn der geplanten Reaktoren zu erbringen.

Zum UVE Scoping Verfahren selbst ist zu sagen:

- a) Das UVE - Scoping Dokument begründet das Vorhaben mit politischen Willensentscheidungen zur Ungarischen Energiestrategie. Aus formalen Gründen ist hier anzumerken, dass diese Energiestrategie bislang keinem SUP-Verfahren mit Nachbarschaftsbeteiligung unterzogen worden ist. Das was hier als beschlossene Energiestrategie angeführt worden ist, erfüllt in seiner beschlossenen Form nicht den Anforderungen, die an ein solches Strategiepapier anzulegen sind. Insofern ist in inhaltlicher als auch formaler Hinsicht keine Referenz zu einem politischen Beschluss statthaft.
- b) Dementsprechend wird es in der auszuarbeitenden UVE auch um eine den aktuellen Gegebenheiten entsprechende energiewirtschaftliche Begründung gehen müssen. In der UVE sind daher auf Basis des aktuellen Trends szenariohafte Abschätzungen zur angebots- und nachfrageseitigen Deckung der Elektrizitätsnachfrage vorzulegen. Aufgrund der bestehenden Wirtschaftskrise, die unzweifelhaft auch Ungarn erfasst hat, können die bislang unterbreiteten Angaben nicht als glaubwürdige und nachvollziehbare Rechtfertigungen für das Vorhaben angesehen werden.
- c) Diese energiewirtschaftliche Begründung eines nuklearen Bauvorhabens hat daher alle Möglichkeiten der angebots- und nachfrageseitigen Deckung der Nachfrage zu beschreiben.
- d) Die energiewirtschaftlichen Szenarien haben auch die bestehenden EU-Bestimmungen zu berücksichtigen. Hierbei ist auf den Ausbau der Erneuerbaren Energiequellen, die Erhöhung der Energieeffizienz, aber auch auf die wettbewerbliche Ausgestaltung des Energiemarktes besondere Berücksichtigung zu schenken. Insofern muss die UVE nachvollziehbar darstellen, ob und in welchem Ausmaß die in Aussicht genommenen Reaktortypen zum Lastfolgebetrieb in der Lage sind. Weiter ist das Finanzierungskonzept für die neuen Reaktoren darzustellen und für dieses der Nachweis der Konformität mit bestehendem europäischem Recht nachzuweisen.
- e) Für den Bereich der Atomhaftung ist nachzuweisen, dass der vorgesehene Betreiber in der Lage ist potentiellen Schäden infolge eines schweren Unfalles im ungarischen Inland, als auch im potentiell betroffenen Ausland vollumfänglich bedecken zu können. Hierzu wird angemerkt, dass die bestehenden ungarischen Regelungen, sich zwar in Übereinstimmung mit geltenden internationalen Konventionen befinden mögen, diese jedoch keinen vollumfassende Kompensation der Schadensbegleichung vorsehen. Es wird daher auf die Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 14.03.2013 hingewiesen, deren Erfüllung in der UVE explizit darzustellen ist.
- f) Gegen die vorgesehene Prozedur eines Black-Box-Verfahrens wird ein grundsätzlicher Vorbehalt geltend gemacht, da diese Art von Verfahren, keine effektive Abschätzung der letztlich nach dem abgeschlossenen UVP-Verfahren vorgesehenen Typenentscheidung erlauben lässt. Sollte die Betreiberfirma jedoch weiterhin die UVE vor der Typenentscheidung weiterführen wollen, so sind für jeden der in Erwägung gezogenen Reaktoren detaillierte technische und nuklearsicherheitsrelevante Parameter bekannt zu geben. Aus dem Blickwinkel eines potentiell Betroffenen im Ausland, kommt daher der Emission radioaktiver Stoffe unter Störfall bzw. insbesondere bei schweren Unfällen große Bedeutung zu.

- g) Für jeden Reaktortyp sind daher die Angaben aus den verfügbaren PSA-Untersuchungen anzugeben, die Störfälle bzw. Schwere Unfälle und die damit einhergehenden Freisetzungen beschreiben.
- h) Für jeden Reaktortyp sind die zeitlichen Abläufe der untersuchten Unfallszenarien darzustellen, sodass erkennbar wird, welcher der in Erwägung gezogenen Reaktoren, die längst möglichen Eingreifzeiten zur Abwehr einer Freisetzung radioaktiver Stoffe vorweist – bzw. umgekehrt welcher der Reaktoren die entsprechend kürzeste Eingreifzeit aufweist.
- i) Für jeden in Erwägung gezogenen Reaktortyp ist die unter Unfallbedingungen – gleich welcher Wahrscheinlichkeiten – freigesetzte Radioaktivität anzugeben und entsprechende meteorologische Ausbreitungsrechnungen durchzuführen. Derartige Ausbreitungsrechnungen haben nachvollziehbar zu demonstrieren, dass meine Liegenschaft niemals und unter keinen Umständen von einem radioaktiven Fallout aus der vorgesehenen Anlage betroffen sein wird, bzw. umgekehrt ist die maximal mögliche Deposition für mein Grundstück in _____ darzustellen.
- j) Es ist darzustellen, inwieweit zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Anlage durch den Betreiber, die nukleartechnischen Anforderungen der EU, der IAEA, der WENRA, die Schlussfolgerungen aus den EU-Stresstest, wie auch die Schlussfolgerungen der japanischen Aufsichtsbehörde an den Nachweis sicherheitstechnisch relevanter Komponenten als auch Gefährdungsabschätzungen erfüllt sein werden.
- k) Explizit verlange ich den Nachweis zur Erdbebensicherheit des Standortes Paks, basierend auf den Anforderungen aus der in Beschlussfassung befindlichen japanischen Erdbebennachweisrichtlinie, wonach jene Störzonen als aktiv zu werten sind, in denen es zu einer Aktivität innerhalb der letzten 130.000 Jahre gekommen ist.
- l) Das weitere Genehmigungsverfahren ist in formaler und inhaltlicher Hinsicht in Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren des Betreibers darzustellen.
- m) Das UVE-Dokument hat zudem darzustellen, welche Informationen der Öffentlichkeit verbindlich zugänglich gemacht werden, so das UVP-Verfahren vor einer Typenentscheidung zum Ende kommen sollte. Ich fordere explizit, dass die nukleartechnischen Details der Ausschreibung und der eingelangten Offerte öffentlich gemacht werden, sodass die Öffentlichkeit überprüfen kann, ob die in der UVE gemachten Aussagen sowohl in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind, als auch von den ausgewählten Reaktortypen eingehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen,

(Anlage 1) <http://www.stmuq.bayern.de/umwelt/reaktorsicherheit/paks/index.htm>

Öffentlichkeitsbeteiligung an dem grenzüberschreitenden Vorverfahren (Scoping) zum Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum Neubau Paks in der Ungarischen Republik

Standort Paks - Geplanter Neubau von Reaktorblöcken

Allgemein

In der Ungarischen Republik werden derzeit vier Kernreaktoren in Paks betrieben. Der Standort Paks befindet sich rund 470 km von der bayerischen Grenze entfernt. Dort soll in den nächsten Jahren mit dem Bau von weiteren Reaktorblöcken begonnen werden. Die Vertragsstaaten der Espoo-Konvention (Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen), darunter auch Deutschland und die Ungarische Republik, haben sich verpflichtet, ihre Nachbarstaaten an grenzüberschreitenden Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu beteiligen.

Auslegung des Antrags auf vorherige Konsultation im Rahmen des Vorverfahrens zur UVP

Das Ministerium für nationale Entwicklung der Ungarischen Republik führt derzeit für das Vorhaben „Errichtung von neuen Kernkraftwerksblöcken am Standort Paks“ das Vorverfahren (Scoping) zum Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den vom ungarischen Ministerium übersandten „Antrag auf vorherige Konsultation“ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit weitergeleitet.

Folgende Unterlagen

- [*Dokumentation zum Antrag auf vorherige Konsultation im Rahmen des Vorverfahrens zum Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „Errichtung von neuen Kernkraftwerksblöcken am Standort Paks“ \(PDF, 3 MB\)*](#)
- *diese Bekanntmachung des StMUG*

macht das StMUG vom 13.03.2013 bis zum 02.04.2013 im Internet der Öffentlichkeit zugänglich.

Stellungnahmen und Forderungen können bis zum 02.04.2013 (Posteingang) dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit zur Weiterleitung an das ungarische Ministerium für nationale Entwicklung übermittelt werden.

Die Anschrift lautet:

*Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Postfach 810 140
81901 München*

Erläuterung zur Öffentlichkeitsbeteiligung

Das gegenwärtig durchgeführte Verfahren ist eine grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung, zu der sich die Vertragsstaaten der Espoo-Konvention verpflichtet haben. Nach der Espoo-Konvention ist den betroffenen Bürgern ebenso wie der ungarischen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Entsprechend der im ungarischen Gesetz vorgesehenen Frist von 21 Tagen ist deshalb auch hier diese Einwendungsfrist eingeräumt.

Das UVP-Verfahren wird nicht nach deutschem Recht, sondern gemäß dem ungarischen Recht durchgeführt. Insbesondere die Vorschriften der deutschen Verordnung über das Verfahren bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes (Atomrechtliche Verfahrensverordnung - AtVfV) sind nicht auf dieses Verfahren anwendbar. Auch die sonstigen im deutschen Verwaltungsverfahrens- und Prozessrecht eröffneten rechtlichen Möglichkeiten sind nicht anwendbar.

(1) Text Jan Haverkamp Greenpeace

Over European law also stand international treaties - and especially where the EU is party to those treaties, it is the European Commission that has to guard over their implementation. Nevertheless, also European law prescribes that Germans have the right on equivalent access to the public participation procedures in transboundary EIA procedures.

Here's the law:

Aarhus 3(9): Within the scope of the relevant provisions of this Convention, the public shall have access to information, have the possibility to participate in decision-making and have access to justice in environmental matters **without discrimination as to citizenship, nationality or domicile** and, in the case of a legal person, without discrimination as to where it has its registered seat or an effective centre of its activities.

Espoo 2(6): The Party of origin shall provide, in accordance with the provisions of this Convention, an opportunity to the public in the areas likely to be affected to participate in relevant environmental impact assessment procedures regarding proposed activities **and shall ensure that the opportunity provided to the public of the affected Party is equivalent to that provided to the public of the Party of origin.**

EIA Directive 85/337/EC, art. 7(5). The detailed arrangements for implementing this Article may be determined by the Member States concerned and shall be such **as to enable the public concerned in the territory of the affected Member State to participate effectively in the environmental decision-making procedures** referred to in Article 2(2) for the project.

| Jan Haverkamp
| Greenpeace nuclear energy campaigner
| expert on energy issues in Central Europe
| tel.: +420 242 482 286
| mobile CZ: +420 603 569 243
| mobile PL: +48 534 236 502
| mobile NL: +31 621 334 619
| e-mail: jan.haverkamp@greenpeace.org
| GREENPEACE
| <http://www.greenpeace.org>